



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

05. Februar 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Verpflichtet eine Schenkung an die Kinder diese zur Beteiligung an den Kosten für das Seniorenwohnheim?

Kinder und sonstige Personen, die eine Schenkung erhalten, müssen sich bis zum Wert der erhaltenen Schenkungen an der Deckung der Kosten beteiligen, die der schenkenden Person für das Seniorenwohnheim entstehen. Die Volksanwaltschaft hat das Anna (Name geändert) erklärt, die in Erfahrung bringen wollte, ob die vor einigen Jahren vorgenommene Schenkung an ihre drei Kinder bei der Berechnung des Tarifs für einen Platz im Seniorenwohnheim zum Tragen kommt.

„Ich habe um einen Platz im Seniorenwohnheim meiner Wohnsitzgemeinde angesucht“, erzählt Anna der Volksanwaltschaft, „aber einige Einzelheiten in Bezug auf die Berechnung der entsprechenden Kosten sind mir unklar. Ich bin Witwe, besitze kein Eigentum und beziehe eine geringfügige Rente, die nur zum Teil für die Deckung der vorgesehenen Tarife ausreicht. Vor einigen Jahren habe ich jedem meiner drei Kinder 30.000 Euro geschenkt. Das habe ich auch ordnungsgemäß in dem bei der Bezirksgemeinschaft gestellten Gesuch um Tarifiermäßigung für das Seniorenwohnheim angeführt. Müssen sich meine Kinder deshalb an den Kosten beteiligen?“

Die Volksanwältin hat Anna erklärt, dass gemäß Art. 12 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30 die Zuweisung wirtschaftlicher Begünstigungen (Beiträge, Ermäßigungen ...) seitens der öffentlichen Hand erst dann erfolgt, wenn diejenigen, die von der betreffenden Person in den vergangenen zehn Jahren eine Schenkung erhalten haben, der Verpflichtung nachgekommen sind, sie bis zum Wert der erhaltenen Schenkung zu unterstützen. Im Fall von Frau Anna bedeutet das, dass das Einkommen und das Vermögen ihrer Kinder bei der Berechnung des Tarifs für das Seniorenwohnheim erst dann berücksichtigt wird, wenn sie gemeinsam und bis zum Wert der Schenkung für den ungedeckten Teil der Seniorenwohnheimkosten aufgekommen sind. Nachdem dieser zur Gänze gedeckt ist, wird der Sozialsprengel aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) und der daraus hervorgehenden wirtschaftlichen Lage berechnen, ob und in welcher Höhe die Kinder sich an der Zahlung des Grundtarifs beteiligen müssen.

Sollten die Kinder ein niedriges Einkommen haben, ist dann in dieser zweiten Phase auch eine zusätzliche Beteiligung der Wohnsitzgemeinde am ungedeckten Teil der Seniorenwohnheimkosten denkbar.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it